

Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung – StrRS) der Stadt Witzenhausen

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I, S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) und des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 08.06.2003 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 426, 430) der §§ 1-7, 9-11 und 14-15 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. I Nr. 24), der §§ 68 – 79 des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 348, 352) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Witzenhausen in ihrer Sitzung am 04.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

Teil I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 - 3 HStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen (mit Ausnahme §1 (2)).
- (2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahnen (einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren) und Überwege lt. der in der Anlage 1 (Straßen, die von der Kehrmaschine gereinigt werden) aufgeführten Straßen. Hierfür wird eine Straßenreinigungsgebühr gemäß § 6 erhoben.
- (3) die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 HStrG) alle öffentlichen Straßen gemäß Anlage 2 (Straßen, die von den Anliegern zu reinigen sind),
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage, Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.

- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
- a) Die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
 - b) die Parkplätze,
 - c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
 - d) die Gehwege,
 - e) die Überwege,
 - f) Böschungen, Stützmauern u. a.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und -einemündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 **Verpflichtete**

- (1) Verpflichtete i. S. dieser Satzung für die in § 1 (1) bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Besitzer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte und denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.
- (4) Wird die Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Falle regelt der Magistrat die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Straße sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist, durch Bescheid.

- (5) Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Magistrat durch Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist, sowie die im Einzelnen zu reinigende Fläche.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (Teil II §§ 7 - 10),
- b) den Winterdienst (Teil III §§ 11 und 12).

§ 5

Verschmutzung durch Abwasser

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

§ 6

Straßenreinigungsgebühr

- (1) Von den gesamthaft anfallenden Kosten der Reinigung übernimmt die Stadt 20 v. H, als Anteil der angrenzenden städtischen Flächen (Straßeneinmündungen usw.)
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit im Sinne des § 70 Bewertungsgesetz bildet.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühr errechnet sich nach einer fiktiven Frontmeterlänge, die sich nach der Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche bemisst (Berechnungsmeter). Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (4) Wird ein Grundstück von mehreren zu reinigenden Straßen erschlossen, wird die Gebühr mehrfach erhoben.
- (5) Die Straßenreinigungsgebühr beträgt für jeden fiktiven Frontmeter eines Grundstückes in einer Straße 1,05 € pro Jahr.

Teil II

ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 7

Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- 2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten/Straßenteilen) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 8

Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße, längstens 4 m. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne längstens ein 4 m breiter Streifen vom Gehwegrand (Grundstücksgrenze) in Richtung Fahrbahnmitte zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 9

Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) eine sofortige Reinigung notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar

- a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr,
 - b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr
- zu reinigen.

§ 10

Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerungen und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

Teil III

WINTERDIENST

§ 11

Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 7 - 10) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 8) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.
- (3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 8 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
- (4) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in § 10 II, III festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
- (5) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (6) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls soweit möglich und zumutbar aufzuhacken und abzulagern.
- (8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.

- (9) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 12

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 11 Abs. 6) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 11 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 11 Abs. 2 - 4 Anwendung.
- (3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebauten Gehwege und ähnliche, ausschließlich dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile (§ 2 Abs. 3) müssen in einer Mindestdtiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 11 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 11 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 11 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 11 Abs. 10 gilt entsprechend.

Teil IV

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 13

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzliche oder fahrlässig

1. entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen, Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zuleitet,
2. entgegen § 7 Abs. 1 und Abs. 2 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
3. entgegen § 7 Abs. 5 den Straßenkehricht nicht ordnungsgemäß beseitigt,
4. entgegen § 10 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
5. entgegen § 11 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege innerhalb der in § 11 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
6. entgegen § 11 Abs. 6 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt,
7. entgegen § 11 Abs. 9 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
8. entgegen § 12 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 11 Abs. 10 genannten Zeiten unverzüglich so bestreut, dass Gefahren nicht entstehen können,
9. entgegen § 12 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in voller Breite und Tiefe, die Überwege nicht in einer Breite von 2 m abstumpft,
10. entgegen § 12 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.020,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 01.02.2000 und

1. Nachtrag vom 01.04.2003

2. Nachtrag vom 14.12.2022

außer Kraft.

Witzenhausen, den 13.11.2025

Der Magistrat
der Stadt Witzenhausen

(Siegel)

gez. Sittel
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht am:
Witzenhausen, den 11.12.2025

Der Magistrat
der Stadt Witzenhausen

(Siegel)

gez. Sittel
Bürgermeister

Anlage 1

Straßen, die von der Kehrmaschine gereinigt werden:

Kernstadt

Am Eschenbornrasen
 Am Markt (außer 2-11)
 Am Nordbahnhof
 Am Stieg (L 3464)
 Am Weidengraben
 An der Bohlenbrücke
 An der Schlagd
 Bischhäuser Aue
 Ermschwerder Landstraße (bis Straße Am hohen Ufer)
 Ermschwerder Straße ab Kreuzung Schützenstraße/An
 der Schlagd (L 3237)
 Hinter den Teichhöfen
 Industriestraße
 Kasseler Landstraße
 Mündener Straße (bis einschl. Haus Nr. 22)
 Niester Straße
 Nordbahnhofstraße
 Ritzmühlenweg
 Stubenstraße (einschließlich Haus „Am Markt 11“)
 Schützenstraße
 Unter den Weinbergen
 Vor der Schanze
 Walburger Straße,
 Werrabrücke
 Zu den Weinbergen

Stadtteile

Hundelshausen, Kasseler Straße
 Wendershausen, Eschweger Straße

Anlage 2

Straßen, die von den Anliegern zu reinigen sind

Albshausen

Dorfstr.
Gertenbacher Str.
Kirchstr.

Berlepsch-Ellerode

Berlepsch
Ellerode
Hübenthal
Vorwerk Ellerode

Blickershausen

Am Gänsemarkt
Am Kirchplatz
Am Rautenbach
Brückengasse
Ermschwerder Str.
Gartenstr.
Hasenröder Weg
Hedemündener Str.
Kampstr.
Steinweg
Über den Höfen
Zum Gries

Dohrenbach

Bilsteinstr.
Birkenweg
Buchenweg
Eichenweg
Fahrenbach
Kirchweg
Lärchenweg
Rainstr.
Ringkopfstr.
Söhreweg
Sommerweg
Steinbergstr.
Warteweg
Wolfsbergstr.

Ellingerode

Am Hesselberg
Am Sportplatz
Hohlweg
Kirchstr.
Milanweg

Rosenweg
 Seeweg
 Unterdorfstr.
 Weinbergstr.
 Wilhelmshäuser Str.
 Wirbelweg

Ermschwerd

Am Burgberg
 Am Hagelholz
 Am Mittelberg
 Am Weingarten
 Auf dem Kirchhof
 Auf dem Mühlenberg
 Auf dem Schäferberg
 Birkenweg
 Blickershäuser Str.
 Buchenweg
 Buchenweg
 Burgberg
 Forstgarten
 Hinter den Höfen
 Hubenröder Str.
 Im Hopfenhof
 Im Poppenteich
 In der Grund
 In der langen Grund
 Mäusegasse
 Parkweg
 Rodebergsweg
 Stiedenrode
 Vor der Katze
 Witzenhäuser Landstr.

Gertenbach

Albshäuser Str.
 Alte Brückenstr.
 Am Damm
 Am Epberg
 Am Kirchhof
 Am Steimel
 An der Linde
 An der Werra
 An der Werra
 Bahnhofstr.
 Gartenstr.
 Grabenstr.
 Hübenthaler Str.
 Ledergasse
 Martin-Luther-Str.
 Milanweg
 Mühlenbergstr.
 Mühlgasse

Mündener Str.
Niedecke
Raiffeisenstr.
Schindleich
Schulstr.
Siedlerstr.
Untere Mühlenbergstr.
Zum Allenbach
Zum Anger
Zur Siedlung

Hubenrode

Burgstr.
Friedhofsweg
Hasenmühle
Heideweg
Hohe Warte
Neufriemer Str.
Reichenhagener Str.
Ringweg
Vor dem Kirchenwald
Vor der Trift
Zum Böning

Hundelshausen

Am Steinbusen
Bachstr.
Bahnhofstr.
Bergstr.
Bürgerstr.
Eisfeld
Forstweg
Friedhofstr.
Gartenstr.
Gelsterstr.
Goldene Au
Höhenweg
Kirchstr.
Langenbergstr.
Marktstr.
Mühlstr.
Raiffeisenstr.
Roggenbergstr.
Rosenweg
Rückerode
Schmiedegase
Schulstr.
Schützenstr.
Spitzenweg
Steinwiese
Tulpenweg
Ziegelgasse

Kleinalmerode

Am Hang
Buchholzweg
Industriestr.
Insel
Kasseler Str.
Kirchweg
Ledergasse
Lehmkuhle
Lindenplatz
Linsenberg
Naumburger Str.
Oberweg
Ringstr.
Rösebach
Schäferberg
Schulgasse
Seeborgasse
Sonnenweg
Tannenweg
Waldweg
Wiesenweg

Neuseesen

Am Junkergraben
Am Kohlgraben
Hansteinstr.
Winterbergstr.

Roßbach

Am Blocksberg
Am Mühlenberg
Auf dem Winkel
Berghof
Bergweg
Bergweg
Berliner Str.
Bremer Str.
Emil-Jank-Platz
Eselgasse
Gemeindegasse
Kiefernweg
Kramershof
Obere Bachstr.
Oberroßbach
Rosenweg
Siesterstr.
Silberdistelweg
Stadtweg
Untere Bachstr.
Weidenweg
Zum Sportplatz

Unterrieden

Am Dorfberg
 Am Scheelen Esel
 Am Sportplatz
 An der Sporthalle
 Berliner Str.
 Gartenstr.
 Grüner Weg
 Im Bebenroth
 Im Kirschgarten
 Im Rosenwinkel
 In der Wolfsgrube
 In der Wiege
 Kirchstr.
 Lindenstr.
 Ludwigsteinstr.
 Mühlstr.
 Nelkenwinkel
 Sandweg
 Tulpenweg
 Über den Höfen
 Vor dem Mühlenbach
 Wiesenweg
 Zum Anger

Wendershausen

Am Flugrain
 Am Forsthaus
 Am Gewende
 Am Rötelrain
 Am Salzbach
 An der Werra
 Auf der Weide
 Berghofstr.
 Enge Gasse
 Flachsbachmühle
 Gebrüderstr.
 Hinter den Höfen
 Hinter der Kirche
 Im Züttel
 Jugendburg Ludwigstein
 Julius-Klinge-Str.
 Vor der Lehmkuhle
 Vor der Schinderwiese

Werleshausen

Am Haltepunkt
 Am Rasen
 Am Siesterbach
 Am Ziegelrain
 An der Junkerscheune

Bornhagener Str.
 Große Gasse
 Hinter den Höfen
 Mittelgasse
 Rimbacher Str.
 Schulviertel

Witzenhausen

Am Altersheim
 Am Brauhaus
 Am Frauenmarkt
 Am Galgenberg
 Am Grabenbach
 Am hohen Ufer
 Am Johannisberg
 Am Katharinenhof
 Am Kirchplatz
 Am Markt, Hausnummer 2-11
 Am Rosenthal
 Am Sande
 Am Schwiemelgraben
 Am St. Jakob
 Am Steintor
 Am Stieg (ohne Teilbereich L3564)
 Am Sulzberg
 Am Warteberg
 An der Fährgasse
 An der Wegelänge
 Anemonenweg
 Auf den Hecken
 Auf der Kluse
 Auf der Mühlengelster
 Auf der rothen Leithe
 Auf der Schanze
 Bachstr.
 Berlepschweg
 Bleichengasse
 Blumenweg
 Bornemannweg
 Brückenstr.
 Burgstr.
 Carl-Jaeger-Weg
 Carl-Ludwig-Str.
 Conrad-Bischoff-Weg
 Domkeweg
 Drießenstr.
 Edward-Schröder-Str
 Eichelhäherweg
 Eichsfelder Str.
 Eisenacher Weg
 Elsterweg
 Erikaweg
 Ermschwerder Str. (von Markt bis Einmündung Schützenstraße)

Ernst-Koch-Str.
Fabariusstr.
Feldstr.
Felsenweg
Fliederweg
Gartenstr.
Gelsterstr.
Geschwister-Scholl-Str.
Grabenstr.
Grüner Weg
Heiligenstädter Weg
Heimstättenweg
Hinter dem Deich
Höhenweg
Hohler Weg
Holunderweg
Im kleinen Felde
In der Aue
In der Kämmersliethe
In der Strenge
Jahnstr.
Joachim - Tappe - Weg
Johannisbergweg
Justus-Huhn-Weg
Kespermarkt
Kirchstr.
Kniegasse
Kurze Str.
Laubenweg
Leineweg
Margueritenweg
Marktgasse
Mittelburgstr.
Mühlstr.
Mündener Str. ab Haus Nr. 24
Naumburger Weg
Nordbahnhofsweg
Oberburgstr.
Obere Ellerbergstr.
Obere Mühlstr.
Oberer Höhenweg
Paradiesweg
Parkweg
Philosophenweg
Rosenweg
Roßbacher Weg
Rudolf-Herzog-Weg
Sandwaldstr.
Schulstr.
Schützenstr.
Siedlerstr.
Steingasse
Steinstr.

Stubengasse
Südbahnhofstr.
Sudetenstr.
Thüringer Str.
Unter den Brückenbergen
Untere Ellerbergstr.
Von-Lorentz-Weg
Vor dem Rabensberg
Wartebergstr.
Werner-Eisenberg-Weg
Werrastr.
Weserstr.
Wickfeldtstr.
Wilhelm-Eckhardt-Weg
Wolfshecke
Zaunweg

Ziegenhagen

Am Bornhof
An der alten Burg
An der Kirche
An der Spiecke
Blume
Ernst-Kropf-Weg
Forsthaus Neufriemen
Frauschuhweg
Glashütte
Harbach
Heegenweg
Mittelweg
Oberöder Weg
Rautenbachstr.
Rautenbachtal
Schiffweg
Schlehenweg
Sebastian-Kneipp-Str.
Seidelbastweg
Vor dem Heegen
Wacholderweg
Ziegenbergen